

Ralph Boes

Berlin, den 25.08.2017

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Tel.: 030 - 499 116 47
E-Mail: ralphboes@freenet.de

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Az.: S 189 AS 4587/17
Begründung zur Klage vom 06.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren –

hiermit reiche ich die Begründung meiner Klage vom 06.04.2017
(leider datiert mit 06.04.2016)
gegen den Sanktionsbescheid des Jobcenters vom 02.11.2016

s. Anlage 1

in Form des Widerspruchsbescheides vom 06.03.2017

s. Anlage 2

ein -

und beantrage (A), die Sanktion aufzuheben.

Ersatzweise beantrage ich (B),

a) die zu erwartende Antwort des BVerfG zum Vorlagebeschluss des
Sozialgerichtes Gotha zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen in Hartz IV

S. Vorlagebeschluss des SG Gotha

<https://goo.gl/3MqdyR>

Az. im BVerfG: 1 BvL 7/16

in die Beurteilung mit einzubeziehen,

b) meine konkret vollzogene Arbeit in Bezug auf ihre gesamtgesellschaftliche
Bedeutung zu bewerten

b) den Prozess gemäß Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG auszusetzen, und dem
Bundesverfassungsgericht folgende Frage zur Entscheidung vorzulegen:

Werden der ARBEITSBEGRIFF, den das Jobcenter vorlegt,
und die Definition des "INTERESSES DER ALLGEMEINHET", an dem
das Jobcenter den Wert der Arbeit bemisst,
dem Wesen der Arbeit, ihrem wahren Nutzen für die Gesellschaft
und der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde gerecht?
Und werden Menschen mit einem anderen Arbeitsbegriff durch die
gegenwärtig waltenden Verhältnis diskriminiert?

Begründung:

Zu A:

Ich gehe davon aus, dass die Sanktion bei näherem Besehen nicht haltbar ist ...

Diese Sanktion wurde am 02.11.2016 über mich verhängt, nachdem ich eine Maßnahme zu einem früheren Termin als vom Jobcenter vorgesehen, beendet hatte.

s. Sanktionsbescheid vom 02.11.2016, Anlage 1

<https://goo.gl/fChW2e>

und Widerspruchsbescheid des Jobcenters vom 06.03.2017, Anlage 2

<https://goo.gl/zbqW29>

Die Beendigung der Maßnahme ist allerdings erst erfolgt, nachdem ihr vom Jobcenter vorgegebenes Ziel VOLLSTÄNDIG erfüllt war!

Meine Arbeitsvermittlerin schrieb mir über dieses Ziel:

Diese 4-wöchige Maßnahme soll mich als Ihre Arbeitsvermittlerin und Sie dabei unterstützen, zukünftig zielgerichtet Angebote für entlehnte Beschäftigungen im 1. Arbeitsmarkt generieren zu können. Auch kann ein Ergebnis Ihrer Teilnahme an dieser Maßnahme eine Konkretisierung ggf. notwendiger weiterer Unterstützungsangebote auf dem Weg in eine wie vorgenannt beschriebene Beschäftigung sein.

S. Brief des Jobcenter vom 11.08.2016, Anlage 3

<https://goo.gl/3Szavr>

Mit Beendigung der Maßnahme wurde vom Maßnahmeträger ein Gutachten über die vom Jobcenter aufgeworfenen Fragen abgegeben.

Über meine Persönlichkeitsstruktur wurde geurteilt:

Persönliche-soziale Eigenschaften:

Kommunikative Fähigkeiten: sehr gut, kommt gut mit Menschen in Gespräch und ist sehr offen

Kooperations- / Teamfähigkeit:

ist sehr gut in die Gruppe integriert, freundlich und zugewandt

Arbeits- / Leistungsfähigkeit:

engagiert sich sehr in der Gruppe, wirkt sehr wissbegierig

Durchhaltevermögen / Zielstrebigkeit:

ausgeprägt

Eigeninitiative:

TN verfügt über eine große Eigeninitiative

Lernbereitschaft:

interessiert an neuen Themen, offen für andere Meinungen und Informationen

Selbstdarstellung:

gepflegt, freundlich, höflich, intelligent

Persönlichkeitsentwicklung:

altersangepasst

Über meine Arbeitsfähigkeiten, die bestehenden Hemmnisse, am Arbeitsmarkt teilzunehmen und den Weg der Überwindung dieser Hemmnisse wurde geurteilt:

Der TN wird als vollständig arbeitsfähig eingeschätzt. Es entstand nicht der Eindruck, dass der TN aus irgendwelchen Gründen nicht fähig wäre auf dem 1. Arbeitsmarkt arbeiten zu können.

Als Arbeitshindernis gibt der TN Schwierigkeiten des Sozialsystems an, das aus seiner Sicht verfassungswidrig sei.

Er gab an, nicht arbeitslos zu sein. Sondern er sei vollbeschäftigt mit seinen Bemühungen, das soziale System wieder in den Rahmen der Verfassung einzugliedern. Bis diese Aufgabe beendet sei, sei er für den "gewöhnlichen" Arbeitsmarkt nicht frei.

Als Unterstützung von Seiten des JobCenters, wünsche er sich, eine konsequente Einhaltung der Gesetze.

Aus psychologischer Sicht habe er sich auf die höchstwahrscheinlich entstehenden Konflikte eingerichtet.

Der TN hofft auf eine Klärung vor dem Bundesverfassungsgericht.

Er nutze seine staatsbürgerlichen Rechte des Widerstandes.

S. das Schreiben des Maßnahmeträgers vom 16.09.2016, Anlage 4

<https://goo.gl/6JRmZ5>

Hohes Gericht –

Tatsachen sind Tatsachen!

Unabhängig davon, ob dem Jobcenter die gegebene Analyse des Maßnahmeträgers gefällt, waren mit diesem Gutachten über meine Arbeitsfähigkeiten und Hemmnisse und mit seiner Abgabe eines Vorschlages, wie diese abzubauen sind, das Erkenntnis Anliegen des Jobcenters und der SINN der von ihm über mich verhängten Maßnahme vollständig erfüllt.

Eine Sanktion wegen der Beendigung einer Maßnahme auszusprechen, deren Sinn erfüllt war und nur, weil er schneller erfüllt war, als erwartet – ist nicht angemessen! ¹

Hinzu kommt

a) dass die Maßnahme angesichts der von mir schon im Vorfeld gegen sie vorgebrachten Gründe vollständig unsinnig war

s. meinen Brief vom 31.07.2016, Anlage 5

<https://goo.gl/Ma8TCG>

und meinen Widerspruch gegen die Sanktion vom 10.10.2016, Anlage 6

<https://goo.gl/KHNzmY>

und

b) dass das Jobcenter mich wegen der Beendigung der Maßnahme zwar sanktioniert, die Ergebnisse der Maßnahme aber fraglos angenommen und damit die Erfüllung des SINNS der Maßnahme anerkannt hat!

D.h., ich habe nach Eingang des Urteils des Maßnahmeträgers beim Jobcenter eine neue Eingliederungsvereinbarung erhalten, die uneingeschränkt auf das vom Maßnahmeträger abgegebene Urteil über meine Arbeitsfähigkeit baut.

S. den EGV-VW vom 08.11.2016, Anlage 7

<https://goo.gl/zNVjwS>

Vor diesem Hintergrund beantrage ich die Auflösung des Sanktionsbescheides. ²

¹ Blinder Kadavergehorsam ist nicht eine Fähigkeit, die für den ersten Arbeitsmarkt qualifiziert und widerspricht auch dem Ideal des mündigen Bürgers, welches der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unseres Staates zu Grunde liegt. Außerdem hätte die sinnlose Fortführung der Maßnahme den Steuerzahler unnötiges Geld gekostet.

² Die im Widerspruchsbescheid des Jobcenters vom 06.03.2017 getroffene Aussage, der Grund des Abbruchs der Maßnahme "sei eine ehrenamtliche Vollbeschäftigung bei seiner eigenen Bürgerinitiative" (Seite 2), hat keinerlei Wirklichkeitsbezug und ist vollständig erdichtet!

Zu B:

Sollten Sie meinem Antrag NICHT zustimmen und die Sanktion nicht aus dem in (A) genannten Grund auflösen,

mache ich geltend, dass ich die Sanktionen für verfassungswidrig halte – und verweise auf den Vorlagebeschluss des Sozialgerichtes Gotha vom 02.08.2016

Aktenzeichen S 15 AS 5157/14
beim BVerfG Az.: 1 BvL 7/16,

dem ich mich vollumfänglich anschließe

S. Vorlagebeschluss des SG Gotha,
<https://goo.gl/3MqdyR>

und fordere Sie auf, das zu erwartende Urteil des BVerfG in dieser Sache auf meinen Fall mit anzuwenden.

Des weiteren fordere ich Sie auf – bzw. lade ich sie herzlich ein, endlich anzuerkennen, dass meine Arbeit, die höchst umstrittenen Sanktionen in Hartz IV vor das BVerfG zu bringen, eine anerkennenswerte Arbeit im Sinne der Entwicklung der BRD ist - und damit (anders, als das Jobcenter und das SGB II behaupten) gesamtgesellschaftliche Bedeutung hat

- umrisshaft ist meine Arbeit in meiner Verfassungsbeschwerde vom 19.05.2017 dargestellt, S. <https://goo.gl/e79eyU> ,

Wesen und Bedeutung der hier verhandelten Sanktion
wird dort ab Randnummer 26, direkt in Randnummer 32-39 abgehandelt -

und anzuerkennen, dass ich einen grundsätzlich anderen Arbeitsbegriff als das Jobcenter / das SGB II habe und durch den Arbeitsbegriff des Jobcenters / des SGB II und die daheraus folgenden Sanktionen DISKRIMINIERT werde.

Einen Überblick über die auf Grund meiner Arbeit gegen mich erlassenen Sanktionen erhalten Sie hier:
<https://goo.gl/URVa5E>

Der Arbeitsbegriff des Jobcenters / des SGB II erhebt ERWERBSARBEIT zur Religion(!), blendet INHALT und SINN der Arbeit dabei aus und diskriminiert Menschen, die ihre Tätigkeit an SINN und Inhalt der Arbeit selbst orientieren (wollen).

Einen entsprechenden Antrag auf Richtervorlage lege ich hiermit bei.

S. Anlage 8
<https://goo.gl/vf2dg9>

Mit freundlichem Gruß,

Ralph Boes